

Zustimmungserklärung

für die

Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk

am 6. März 2016 in Frankfurt am Main

1.	Familiename, Rufname	
	Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

2. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag der oder des

Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung
--

unwiderruflich zu.

3. ☐ Ich bin

- **nicht** als Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt und
- **nicht** gegen Entgelt in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft tätig, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist;

wenn Punkt 3. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 6.

4. ☐ Ich bin Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst bei

Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

Ich bin unmittelbar mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

☐ Nein

☐ Ja, und zwar mit

Angabe der Aufgaben

5. ☐ Ich bin leitende Angestellte oder leitender Angestellter bei folgender Gesellschaft oder Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Stadt Frankfurt am Main maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

6. Die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 23 des Kommunalwahlgesetzes und die Ausführungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, Unvereinbarkeitsgründe, die bis zum Ende der bevorstehenden Wahlzeit eintreten sollten, der Wahlleiterin unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

Die **Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters** wird kraft Gesetzes erworben, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf; eine Besonderheit gilt nur dann, wenn Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegen.

§ 23 Kommunalwahlgesetz: Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie. Ist ein Vertreter an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, dass er den Wegfall des Hinderungsgrundes nur binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachweisen kann. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können nach §§ 37, 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht sein

- 1) hauptamtliche Beamtinnen und Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte
 - a) der Gemeinde,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder der Landkreise, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
 - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind;
- 2) leitende Angestellte einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist;
- 3) Mitglieder des Gemeindevorstands.